

# Auszahlung Vorsorgeguthaben bei endgültigem Verlassen der Schweiz

Verlässt ein Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig, so kann er das gesamte Vorsorgeguthaben beziehen. Das Vorsorgeguthaben ist im Sitzkanton der Vorsorgestiftung gemäss Quellensteuersatz zu versteuern.

## Voraussetzungen

- Personen, welche die Schweiz definitiv verlassen haben. Dies bedeutet, dass der Vorsorgenehmer weder in der Schweiz wohnt noch arbeitet.
- Es findet kein Transfer des Vorsorgeguthabens aus beruflicher Vorsorge in eine ausländische Sozialversicherung statt.
- Die erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie dem Formular «Auszahlung Vorsorgeguthaben bei endgültigem Verlassen der Schweiz».
- Das Einverständnis des Ehepartners/eingetragenen Partners zur Auszahlung muss durch die amtlich beglaubigte Unterschrift vorliegen.

## Steuerliche Aspekte

- Die bar ausbezahlten Vorsorgeguthaben sind im Sitzkanton der Vorsorgestiftung nach dem Quellensteuersatz zu versteuern (<https://steuerrechner.zg.ch/cgi/quellkapin.cgi>).
- Die Vorsorgestiftung zieht die geschuldete Quellensteuer vom auszuzahlenden Vorsorgeguthaben ab.
- Je nach Wohnsitzstaat kann die Quellensteuer innerhalb von drei Jahren zurückgefordert werden.

## Bearbeitungsdauer

Die Auszahlung des Geldes an den Berechtigten durch die Zugerberg 3a Vorsorgestiftung erfolgt innert 25 Arbeitstagen **nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen** gemäss Formular «Auszahlung Vorsorgeguthaben bei endgültigem Verlassen der Schweiz».

## Bitte beachten Sie, dass

- für jede Auszahlung die Formulare der Zugerberg 3a Vorsorgestiftung verwendet werden müssen und
- alle Dokumente, welche als Grundlage für die Auszahlung gelten, auf den Vorsorgenehmer lauten müssen.

## Kontakt

Zugerberg 3a Vorsorgestiftung  
Lüssiweg 47  
CH-6302 Zug

+41 41 769 50 10  
[info@zugerberg-finanz.ch](mailto:info@zugerberg-finanz.ch)  
[www.zugerberg-finanz.ch](http://www.zugerberg-finanz.ch)